



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 23/2021 vom 01.04.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>2</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie – Anordnung Mund-Nasen-Bedeckung .....	2
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>4</b>
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>4</b>

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie – Anordnung Mund-Nasen-Bedeckung

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 29. März 2021) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. An folgenden Örtlichkeiten im Gebiet des Landkreises Diepholz ist abweichend von bzw. zur Konkretisierung der Regelungen des § 3 der Nds. Corona-Verordnung das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend:
  - Im Bereich der Kreuzung Dümmerstraße/ Dümmerdeich (Olgahafen) in Dümmerlohhausen, in einem Radius von 20 m,
  - Im Bereich der Kreuzung der Seestraße / Dümmerdeich in Lembruch in einem Radius von 20m.
2. Die in § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gelten für Ziffer 1 sinngemäß.
3. Ein Verstoß gegen die Regelungen der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und wird mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 05.04.2021. Sie ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Verlängerung ist möglich.

Hinweis: Die in Ziffer 1 benannten Bereiche sind auch den beigefügten Karten zu entnehmen und vor Ort beschildert.

#### Begründung:

Gemäß § 18 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung kann die örtlich zuständige Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich über die Verordnung hinausgehende weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Der Landkreis Diepholz ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die SARS-CoV-2 – Pandemie prägt weiterhin das öffentliche und gesellschaftliche Leben der Menschen weltweit. Im Landkreis Diepholz ist seit Anfang März eine stetige Steigerung der Infektionszahlen festzustellen. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen hat sich dabei die 7-Tage-Inzidenz verdreifacht. Aktuell ist von einem weiteren Anstieg der Zahlen auszugehen. Die Ergreifung von Maßnahmen zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Corona-Virus ist deshalb geboten.

Über die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinaus wird jede Person zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe der Verfügung verpflichtet.

Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist der wichtigste Übertragungsweg eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Mit der Regelung der Allgemeinverfügung orientiert sich der Landkreis Diepholz an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen und Aerosole, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen, bzw. reduziert werden.

Neben den sonstigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen wesentlichen und insbesondere geeigneten Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren.

Angesichts der beschriebenen Steigerung der Infektionszahlen ist eine Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im in der Allgemeinverfügung beschriebenen Umfang erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Feiertage und die erhöhte Frequentierung der in der Verfügung bezeichneten Bereiche. Die Erfahrung der vergangenen Wochen haben gezeigt, dass diese Bereiche des Dümmerdeiches Nadelöhre darstellt, wo es aufgrund des begrenzten Platzangebotes nicht auszuschließen ist, dass Mindestabstände nicht immer umfänglich eingehalten werden können.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Der Eingriff in die persönliche Handlungsfreiheit der betroffenen Personen steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Der Schutz der Bevölkerung ist ein ebenfalls durch das Grundgesetz gedeckter Schutzauftrag des Staates. In der Abwägung der Güter überwiegen die Güter des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Eingriff in die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen wird durch die enge räumliche und zeitliche Begrenzung auf ein – im Verhältnis zum angestrebten Ziel – angemessenes Maß beschränkt.

Neben dem Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Rechtsbehelfsbelehrung:

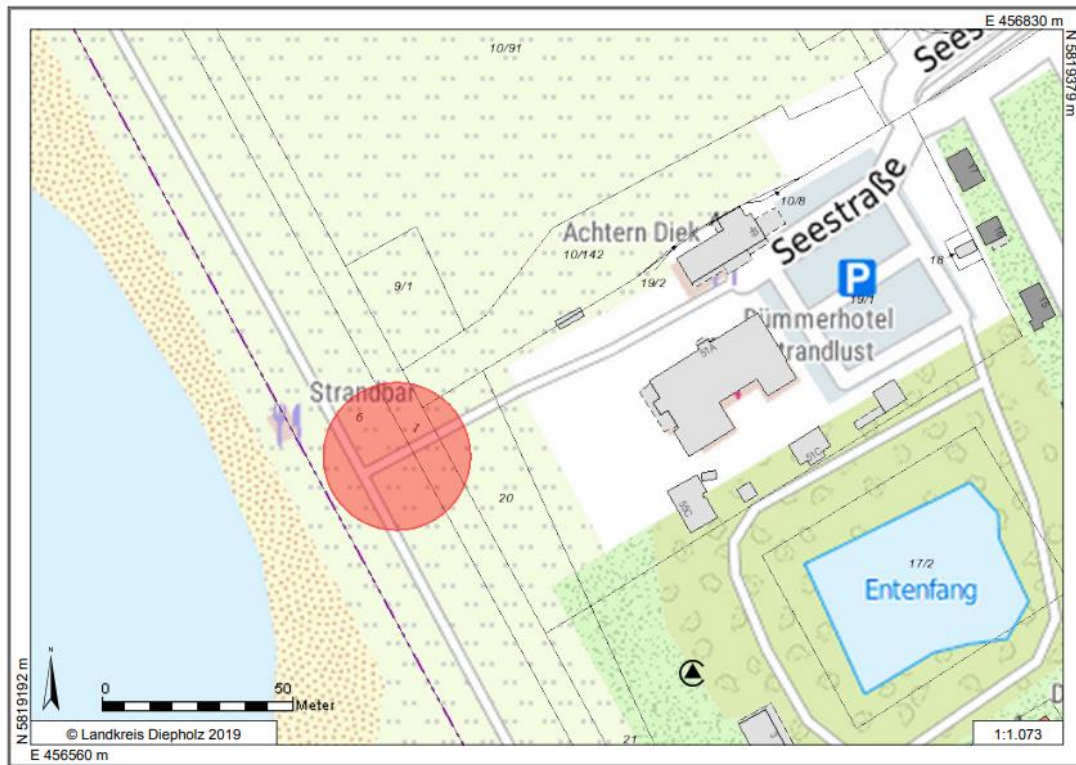
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

**Hinweis:**

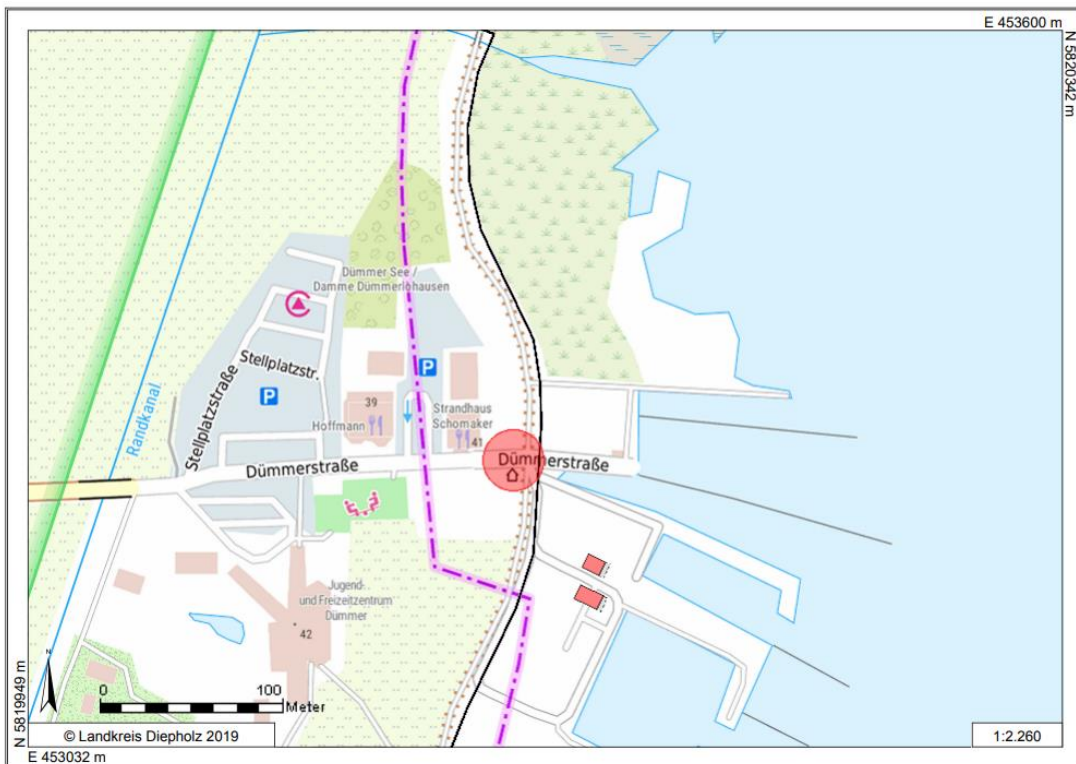
Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, eine Klage hat deshalb keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Hannover kann gem. § 80 Abs.5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Diepholz, 01. April 2021  
Landkreis Diepholz  
in Vertretung  
Kleine  
(Kreisrat)

## Lembruch



## Dümmerlohhausen (Olghafen)



- B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**
- C Bekanntmachungen anderer Stellen**